



Kaiser-Wilhelm-Ring 8
55118 Mainz
(06131) 23 85 81
(0177) 217 35 51
Pfungstweide 24
55743 Idar-Oberstein
(06781) 42339



Anmeldung zum Gitarrenunterricht / Unterrichtsvertrag

Name _____ Vorname _____ Geb.-Dat. _____

Anschrift _____

Tel: _____ e-mail: _____

Handy: _____ Bei Minderjährigen bitte auch e-mail der Eltern: _____

Zwischen dem Lehrer und der Schülerin / dem Schüler werden folgende Vereinbarungen über die Erteilung von Gitarrenunterricht getroffen:

Unterrichtsbeginn: _____ (Beginn der Vertragslaufzeit)

Unterrichtsdauer (wöchentlich / 14tägig) 30 min 45 min 60 min sonstige Regelung:

Vergütung

Unterrichtsgebühr: jährlich* € _____

Zahlbar in 12 Monatsraten zu € _____ per Dauerauftrag auf untenstehendes Konto / in bar.

Die Unterrichtsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenliste, die nebst Erläuterungen unter www.gitarre-mainz.de eingesehen werden kann.

Sie ist jeweils bis zum 10. / ____ des laufenden Monats fällig.

Bei verspäteter Zahlung können Säumniszuschläge erhoben werden. Erstreckt sich der Zahlungsrückstand über mehr als einen Monat, so kann der Unterricht fristlos eingestellt werden, wobei die Gebühren für den letzten angefangenen Monat noch zu entrichten sind.

Eine Erhöhung des Honorars kann zum Monatsersten nach den Sommer-, Weihnachts- oder Osterferien erfolgen und muß dem Vertragspartner mindestens acht Wochen im voraus mitgeteilt werden.

Sollte eine vom Lehrer angekündigte Honorarerhöhung nicht akzeptiert werden, so kann der Unterrichtsvertrag innerhalb der u. a. Frist zum nächstliegenden Kündigungstermin aufgelöst werden. Die ausstehenden Zahlungen erfolgen dann zum bisherigen Tarif.

* Die gesetzlich vorgeschriebene Ausweisung des Jahreshonorars bedeutet keine Verpflichtung zu einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Es gelten die in diesem Vertrag angegebenen Kündigungsfristen.

Bankverbindung:

Mainzer Volksbank: Kto. 39 19 200 14 - BLZ 551 900 00 -- IBAN: DE95 5519 0000 0391 9200 14 - BIC: MVBMD55

Unterrichtszeiten / Ferienregelung / Unterrichtsausfall

Die Vertragspartner vereinbaren einen verbindlichen regelmäßigen Unterrichtstermin. Änderungen des jeweils aktuellen Stundenplans können nur im Einvernehmen beider Parteien vorgenommen werden.

Der Unterricht findet zur festgelegten Zeit an Schultagen statt; er entfällt an gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Lebt der Schüler in Hessen und weichen die Ferientermine von denen in RLP ab, so werden ggf. entsprechende Absprachen getroffen, sodaß dem Schüler kein Nachteil entsteht.

Für den vereinbarten Termin gilt:

Wird die Unterrichtsstunde von seiten des Schülers nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachleistung (§ 615 BGB). Bei ernstlicher Verhinderung (z.B. Krankheit) und frühzeitiger Benachrichtigung - mind. 24 Stunden vor der ausfallenden Stunde - wird die Lehrkraft versuchen, einen Ersatztermin zu finden.

Die gleiche Regelung gilt bei Erkrankung der Lehrkraft, sofern der dadurch entstandene Ausfall nicht mehr als zwei Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr betrifft.

Wird der Unterricht aus sonstigen Gründen abgesagt, die die Lehrkraft zu verantworten hat (z.B. Proben, Konzerte, Aufnahmen), wird die abgesagte Stunde grundsätzlich nachgeholt. Läßt sich in einem angemessenen Zeitraum kein Ausweichtermin finden, erfolgt, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, eine anteilige Rückerstattung des Unterrichtshonorars.

Bei längerer Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers entfällt das Honorar anteilig nach Ablauf von vier Wochen. Ist der Schüler aus anderen Gründen über einen Monat verhindert, erfolgt eine Sonderregelung nach Absprache.

Anmeldung und Kündigung

Der Vertragsabschluß für regelmäßigem Unterricht mit durchgehenden monatlichen Honorarzahungen erfolgt zum **1.2., 1.5., 1.9. oder 1.11.** Selbstverständlich ist die Unterrichtsaufnahme zu jedem beliebigen früheren Zeitpunkt möglich; die dann verbindlich vereinbarten Stunden bis Vertragsbeginn werden gemäß Preisliste einzeln berechnet.

Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum 1. Februar, 1. Mai, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

In besonderen Fällen kann bei beiderseitigem Einvernehmen auch eine vorzeitige Vertragsauflösung geregelt werden. Bei einer solchen außerterminlichen Kündigung ist grundsätzlich ein Monatshonorar als Abstand zu zahlen.

Bei Neuverträgen gelten die ersten vier Lektionen als Probezeit; d.h. in dieser Zeit besteht ein außerordentliches und formloses Kündigungsrecht.

Weitere Vereinbarungen (nur in Schriftform rechtsverbindlich):

Die Vertragsparteien:

Ort

Datum

als Lehrkraft

als Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter)